

Texte du postulat du 8 mars 1989

Le Conseil fédéral est invité à donner son appui à la taxation des véhicules automobiles en fonction de leur degré d'utilisation. En particulier, une modification des dispositions relatives à l'équipement des véhicules automobiles créera la base légale permettant aux cantons d'exiger la mise en place d'appareils de mesure – par exemple des compteurs de tours de roue – enregistrant les kilomètres parcourus.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann, Bär, Bäumlín Ursula, Brélaz, Brügger, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Meier-Glatfelden, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Stocker, Thür, Wiederkehr (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der hohe Fixkostenanteil eines Motorfahrzeugs bietet wenig Anreize zu einem massvolleren Einsatz des Fahrzeugs. Die Motorfahrzeugsteuern bzw. Verkehrsabgaben sind heute ebenfalls als Fixkosten ausgestaltet. Sie stehen damit im Widerspruch zu einer lenkungsorientierten und verursacher(innen)gerechten Erhebungsmethode. Den heutigen Bedürfnissen entsprechend müssten sie deshalb fahrleistungsabhängig ausgestaltet werden. Eine Möglichkeit besteht darin – wie dies in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen gefordert worden ist –, die Verkehrsabgaben auf den Treibstoffpreis umzulegen. Bis dies allerdings realisiert werden kann, dürfte es noch einige Zeit dauern, wenn es überhaupt dazu kommt. Auf kantonaler Ebene sind nun Bestrebungen in Gang gekommen, wenigstens die kantonalen Motorfahrzeugsteuern fahrleistungsabhängig auszugestalten. Dafür hat sich zum Beispiel erneut der Baslerbieter Landrat in einer Sondersitzung zur Luft vom 22. Februar 1989 ausgesprochen. Dabei sollen die kilometerabhängigen Verkehrsabgaben wenn möglich noch nach dem Schadstoffgehalt differenziert werden können. In technischer Hinsicht bietet sich zur fahrleistungsabhängigen Ausgestaltung der Motorfahrzeugsteuern durch die Kantone zwei Möglichkeiten:

- die Selbstdeklaration und
 - die gezielte Erfassung mit speziellen Messgeräten wie Radumdrehungszählern.
- Die Selbstdeklaration führt zu einigen Problemen (Einzugschwierigkeiten, Ungerechtigkeiten, Manipulierungsmöglichkeiten usw.). Die Erfassung mittels Messgeräten bietet weniger Probleme und ist gerechter.
- Der Einbau von Messgeräten muss von den Kantonen vorgeschrieben werden können. Dazu sind bundesrechtliche Einbauvorschriften notwendig. Damit soll den Kantonen die Ermächtigung eingeräumt werden, den Einbau von Messgeräten zur Erfassung der Fahrleistung von Motorfahrzeugen vorzuschreiben. Dies hätte den Vorteil, dass die Kantone – mindestens so lange, bis sich eine bundesweite Lösung abzeichnet – die Möglichkeit hätten, in ihrem Gebiet die fahrleistungsabhängige Besteuerung möglichst bald einzuführen, deren Vorteile auf der Hand liegen:
- Sie ist in der Erhebung relativ einfach,
 - bringt das Verursacherprinzip voll zum Tragen,
 - hat einen Lenkungseffekt und ist damit für die Umwelt von Nutzen, indem ein Anreiz dazu geschaffen wird, das Motorfahrzeug möglichst wenig zu benutzen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 17. Mai 1989**Déclaration écrite du Conseil fédéral du 17 mai 1989*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Herr Dreher bekämpft das Postulat. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

89.371

Postulat Schmid
Strafverfolgung
von Drogenschlepperinnen
Passeuses de drogue.
Sanctions pénales

Wortlaut des Postulates vom 8. März 1989

Der Bundesrat wird ersucht, bei einer allfälligen Revision des Betäubungsmittelgesetzes zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass aus sozialer Not handelnde Drogenkuriere mit überaus hohen Strafen belegt werden, die kaum einer von Artikel 63 des Strafgesetzbuches gebotenen Zumessung nach dem Verschulden entsprechen und bei denen zu stark auf die transportierte Menge von Drogen abgestellt wird.

Texte du postulat du 8 mars 1989

Le Conseil fédéral est prié d'examiner, à la faveur de la prochaine révision de la loi fédérale sur les stupéfiants, de quelle manière il serait possible d'éviter que les passeurs de drogue qui font cette besogne pour échapper à une situation de détresse sociale ne se voient condamnés à des peines excessivement lourdes. Les juges accordent en effet trop d'importance à la quantité de drogue transportée, ce qui ne correspond pas à l'esprit de l'article 63 CPS, selon lequel la peine doit être fixée en fonction de la culpabilité du délinquant.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Béguelin, Brélaz, Bühler, Bürgi, Diener, Engler, Fäh, Hafner Rudolf, Jeanprêtre, Maeder, Meier-Glatfelden, Müller-Wiliberg, Rebeaud, Rechsteiner, Stocker, Thür, Wyss William (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ueber unsere Grenzen, vorwiegend auf dem Luftweg, gelangen zahlreiche Frauen aus Ländern der Dritten Welt und werden wegen Schmuggels relativ kleiner Mengen von Drogen aufgegriffen und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Zurzeit sind 30 von insgesamt 100 Häftlingen der Strafanstalt Hindelbank Drogenschlepperinnen. Die Strafmassnahmen sind aus folgenden Gründen wirkungslos, ja geradezu kontraproduktiv und erfüllen den Resozialisierungsauftrag nicht:

- die Frauen lassen sich aus sozialer Not von Drogenhändlern anheuern;
- die Konsequenzen ihres Tuns sind ihnen nicht bekannt;
- der Aufenthalt während des Strafvollzugs in der Schweiz zerstört ihre Bindungen zu Angehörigen und zwingt die Frauen, ihre Schlepperdienste fortzusetzen;
- der Kontakt mit unserem Lebensstandard und die Möglichkeit, sich während der Haftzeit eine für Dritt-Welt-Verhältnisse schöne Geldsumme zu erarbeiten, verlockt unter Umständen weitere Frauen, sich als Schlepperinnen zu betätigen.

Dieser Zustand ist sowohl für die Verurteilten als auch für einen optimalen Strafvollzug und das hierfür verantwortliche Personal unhaltbar.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**vom 17. Mai 1989**Déclaration écrite du Conseil fédéral du 17 mai 1989*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Postulat Schmid Strafverfolgung von Drogenschlepperinnen

Postulat Schmid Passeuses de drogue. Sanctions pénales

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.371
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1146-1146
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 496

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.